

Anträge auf die bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV

Unternehmen, die nach wie vor von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, können seit dem 1. April 2022 Anträge auf die bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV für den Förderzeitraum April bis Juni 2022 stellen. Verlängert wird auch die Neustarthilfe 2022 für Soloselbstständige. Im Einzelnen gilt folgendes:

- Die bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV ist inhaltlich unverändert zur Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe IV sind Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30% antragsberechtigt.
- Unternehmen, die bereits die Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März 2022 erhalten ha-

ben, und weitere Hilfe benötigen, können die Förderung für die Verlängerungsmonate April bis Juni 2022 einfach über einen Änderungsantrag erhalten. Alle Unternehmen, die bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe IV gestellt haben, können jetzt einen Erstantrag für die volle Förderperiode Januar bis Juni 2022 stellen.

- Verlängert wird auch die Neustarthilfe 2022 für Soloselbstständige. Für den Zeitraum April bis Juni 2022 können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, damit zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten. Die Antragsstellung in der Neustarthilfe 2022 für das 2. Quartal ist voraussichtlich Mitte April möglich.

Da das Temporary Framework als beihilferechtlicher Rahmen der Überbrückungshilfen Ende Juni ausläuft, können Erst- und Änderungsanträge zur Inanspruchnahme der verlängerten Förderung nur bis zum 15.6.2022 gestellt werden. Der 15.6.2022 ist auch der Stichtag zur Ausübung des Wahlrechts zwischen der Überbrückungshilfe IV und der Neustarthilfe 2022. Das Wahlrecht zum Wechsel zwischen beiden Programmen steht voraussichtlich ab Mai zur Verfügung. Unternehmen und Soloselbstständige, die von einem in das andere Programm wechseln wollen, werden gebeten, dies rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Übrigens: Eine Fördermöglichkeit zur Kompensation von durch die gegen Russland verhängten Sanktionen verursachten Einbußen besteht im Rahmen der Überbrückungshilfe IV ausdrücklich nicht.

Zweites Entlastungspaket wegen der Energiepreisexplosion unzureichend

Am 24. März 2022 hat sich die Regierungskoalition auf ein zweites Maßnahmenpaket im Zuge der Energiepreisexplosion geeinigt. Zu den zuletzt beschlossenen Maßnahmen gehören:

- die Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für drei Monate auf das europäische Mindestmaß. Sofern diese Entlastung tatsächlich an den Tankstellen ankommt, wäre eine Senkung der Nettopreise für Benzin um 29,45 Cent und für Diesel um 14,04 Cent pro Liter die Folge. Aus Sicht der CDH viel zu kurz und vor allem für Diesel viel zu wenig. Deshalb hatte die CDH bereits zu Beginn der kriegsbedingten Kraftstoffpreisexplosion in einem

persönlichen Schreiben an Bundeswirtschaftsminister Lindner, neben der Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe für die Dauer der kriegsbedingten Preiserhöhungen, auch die Aussetzung der CO₂-Steuer für diesen Zeitraum gefordert. Das brächte eine Nettoentlastung für Benzin um weitere 8 bzw. für Diesel um weitere 9,5 Cent pro Liter. Speziell für Diesel eine unbedingte Notwendigkeit!

- 300 Euro Energiepreispauschale für einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen, die der Einkommenssteuer unterliegt. Selbstständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

- Ein Einmalbonus für jedes Kind in Höhe von 100 Euro.
- 100 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen zusätzlich zu der bereits beschlossenen Einmalzahlung von 100 Euro und
- eine 90 Tage ÖPNV-Flatrate für 9 Euro pro Monat für alle Bürgerinnen und Bürger.

Dabei wird die Bundesregierung alle Möglichkeiten prüfen, durch kartell- und wettbewerbsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Absenkung der Energiesteuern und sinkende Rohstoffpreise an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: Centralvereinigung@cdh.de · www.cdh.de